

Bekanntmachung

über den Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ als Satzung und dessen Inkrafttreten

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Enger hat pandemiebedingt in Vertretung des Rates der Stadt Enger in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl., S. 2414) und § 86 BauO NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 GO NW in den jeweils geltenden Fassungen die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“** als Satzung und die Begründung dazu beschlossen. Der Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 0,24 ha und ist in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Belke-Steinbeck, Flur2, Flurstücke 342 und 649 tlw..

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ durch den haupt- und Finanzausschuss der Stadt Enger wird hiermit öffentlich mit den nachstehenden Hinweisen bekannt gemacht. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Kraft und wird einschließlich Begründung im Rathaus der Stadt Enger, Bahnhofstraße 44, Zimmer 1.35, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Enger unter <http://www.enger.de> veröffentlicht.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Enger, Bahnhofstraße 44, 32130 Enger, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen(GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Enger vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Enger, den 27.09.2021



Thomas Meyer

Beginn des Aushangs: 30.09.2021

ausgehängt am: 29.09.2021 BK

Ende des Aushangs: 08.10.2021

abgehangen am: 11.10.2021 BK



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“, 2. Änderung

— 32 —

Stadt Enger
Bahnhofstr. 44
32130 Enger
1:2000

